

Information und **Verpflichtungserklärung**

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Wohnanschrift)

wurde heute über Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten im Zusammenhang mit ihrer / seiner Tätigkeit/Funktion insbesondere im Umgang mit Daten (Nutzung, Verarbeitung, Entsorgung) und im Umgang mit Informationstechnik unterrichtet und sodann

1. zur Geheimhaltung aller mit der Tätigkeit für die Firma

.....zusammenhängenden
Informationen sowie

2. auf das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
3. um sorgfältigen Umgang mit Informationstechnik verpflichtet.

zu 1: Die Mitarbeiter der Firma sind zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der übernommenen Aufgabe bekannt werden (§ 17 UWG) und die nicht offenkundig sind; dies gilt sowohl für Informationen über das Unternehmen selbst als auch über Geschäftspartner der Unternehmung. Diese Geheimhaltungsvorschrift besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Unternehmen fort.

zu 2: Hiernach ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Das Bundesdatenschutzgesetz schützt alle Daten natürlicher Personen, die in Dateiform (d.h. geordnet) aufgezeichnet oder verarbeitet werden. Hierzu zählen nicht nur Aufzeichnungen auf maschinell lesbaren Datenträgern sondern auch Angaben auf Formularen, Karteikarten, Mikrofilmen und dgl. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

zu 3: Nicht ordnungsgemäß erworbene Versionen von Computersoftware können einen Verstoß gegen das Urheberrecht bedeuten und sowohl das Unternehmen als auch den Mitarbeiter, der die Software zum Einsatz bringt, in straf- und zivilrechtliche Haftung bringen.

Darüber hinaus besteht eine wachsende Gefahr, heimliche Schadenssoftware durch Verwendung illegaler Softwarekopien auf betriebliche PCs zu laden. Die Berichte über schwere Schäden aufgrund von Computerviren und anderen Schaden stiftenden Programmen erfordern die strikte Beachtung folgender

Grundsätze:

(a) Software, die in unserem Unternehmen zum Einsatz kommt, muss ordnungsgemäß erworben sein.

Zuständig für die Freigabe von PC-Software ist der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte bzw. die EDV-Abteilung.

Es wird keinerlei Software ohne Konsultation dieser Stellen angeschafft.

(b) Es ist untersagt, Spielsoftware und Public Domain Software auf Personal Computer des Unternehmens zum Einsatz zu bringen, es sei denn, die in (a) genannte Stelle hätte schriftlich zugestimmt.

(c) Demonstrationssoftware, die auf Anforderung oder unaufgefordert von einem Softwareanbieter zur Verfügung gestellt wird, darf nur in Abstimmung mit der in (a) genannten Stellen getestet werden. Vor einem Test ist der Zustand des Rechners zu sichern.

(d) Auf privaten PCs erstellte oder kopierte Programme dürfen auf betrieblichen PCs nicht installiert werden.

(e) Es ist untersagt, dass Internet mit Hilfe betrieblicher Mittel zu privaten Zwecken zu nutzen.

Weitere Anforderungen zum Umgang mit Daten (Informationen) in der Unternehmung sind durch Standards (Policies) und durch diverse Verfahrensanweisungen geregelt und sind für alle Mitarbeiter bindend. Die aktuellen Versionen sind jederzeit beim Betriebsbeauftragten für den Datenschutz und /oder im Datenschutzhandbuch unserer Unternehmung einzusehen. Diese Informationen stehen auch jederzeit zum Ausdruck bereit.

Rechtsfolgen

Verstöße gegen die innerbetriebliche Geheimhaltungsvorschrift können zivilrechtlich sowie strafrechtlich nach dem Wettbewerbsrecht (UWG) geahndet, Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 44, 43 BDSG verfolgt werden.

Die Verwendung von illegal kopierter Software kann nach dem Urheberrecht strafrechtlich (§ 106 UrhG) und zivilrechtlich verfolgt werden.

Die Verbreitung von Schadenssoftware wird gemäß § 303b Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt.

Im Übrigen sind der unbefugte Abruf geschützter Daten und die Zerstörung von Daten ebenfalls strafbar (§§ 202a, 263a StGB).

Die genannten Rechtsvorschriften sind in der Anlage dieser Verpflichtung abgedruckt und stellen nur eine Auswahl greifender Gesetze dar, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Die in dieser Verpflichtungserklärung aufgeführten Rechtsfolgen geben nur eine Essenz evtl. Rechtsfolgen an und sind nicht allein auf diese begrenzt.

....., den

Verpflichtung zur Kenntnis
genommen und Anlagen erhalten:

(.....)

(Mitarbeiter/in)